

## **Schulleitungen im Kontext Arbeitnehmer/Arbeitgeber**

*Schulleiterinnen und Schulleiter, die ihre Arbeitnehmerinteressen als Lehrperson oder insgesamt weiterhin vom LVB vertreten sehen wollen, melden sich bei der Geschäftsstelle des LVB und schreiben sich verbandsintern in die Arbeitsgruppe ein. Aktuell verdienen die Lohnfindung und das Mitarbeitergespräch für Schulleitungen grösstes Interesse.*

Per Schreiben vom 8. November 2004 sind die Schulleitungen aller Schulstufen darüber informiert worden, dass die Schulleitungsmitglieder „gemäss geltendem Lohnsystem und gemäss bereits bestehenden Modellumschreibungen aus dem Führungsbereich auf der Grundlage ihrer aktuellen Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche in eine Lohnklasse eingereiht werden“.

Die Durchführung ist vom kantonalen Personalamt der Finanzdirektion einer Firma übertragen worden. Dazu gab es eine Informationsveranstaltung für die Betroffenen. Unterdessen sind diverse Interviews zur Tätigkeit der Schulleitungsmitglieder durchgeführt worden.

Von diesem Punkt an nimmt der LVB zwei unterschiedliche directionspezifische Perspektivskizzen wahr:

- Die eine sieht die direkte Einreihung aller Schulleitungsmitglieder in die bestehenden Modellumschreibungen vor. Da dies kein Akt der Systementwicklung, sondern lediglich der Einreihung sei, sei dabei die Mitwirkung der Personalverbände nicht erforderlich; die Einreihung war ja auch beim übrigen Personal Arbeitgebertätigkeit ohne Beteiligung des Sozialpartners.

Die Einreihungsentscheide würden zu gegebener Zeit mitgeteilt, und danach stehe das ordentliche Beschwerdeverfahren zur Verfügung, gegebenenfalls mit anschliessender Klagemöglichkeit vor Gericht.

- Die andere Version eröffnet die Aussicht, dass die Ergebnisse des Einreihungsvorschlags mit dem Sozialpartner besprochen und in eine Vernehmlassung gegeben würden.

Der LVB weiss deshalb gar nicht recht, worauf er sich einzustellen hat.

### **LVB-Arbeitsgruppe Schulleitungen**

Noch immer vertritt der LVB eine erhebliche Zahl von Mitgliedern in ihrer Doppelfunktion als Lehrpersonen und Schulleiter. Zur Bearbeitung der anstellungsrechtlichen Probleme der Schulleiterinnen und Schulleiter hat er eine verbandsinterne Arbeitsgruppe eingerichtet.

Es bleibt daher das vorrangige Interesse des LVB an der Entwicklung.

Unterdessen ist als kantonale Sektion des Verbands Schulleiterinnen Schweiz VSL CH, der aus dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH ausgetreten ist und auf dessen Ressourcen er damit verzichtet, der VSL BL gegründet worden. Ein erstes informelles Gespräch zwischen dessen Vorstand und der Geschäftsleitung des LVB hat stattgefunden. Dabei wurde klar, dass der VSL BL die arbeitsrechtlichen Interessen seiner Mitglieder vertritt und der LVB die Interessen jener Schulleiterinnen und Schulleiter, die als Lehrpersonen und/oder Schulleiter im LVB verbleiben.

In berufspolitischer Optik ordnet der LVB die Schulleiterinnen und Schulleiter als Funktionsträger des Arbeitgebers ein. Er verhandelt dazu weder mit dem VSL BL noch gegen ihn, sondern ausschliesslich mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BKSD.

### **Der LVB verhandelt mit der BKSD (inkl. SL)**

Dabei erwartet der LVB als Sozialpartner, dass die BKSD ebenfalls als Sozialpartner und ebenfalls mit einer intern bereinigten arrondierten Verhandlungsposition auftritt. Damit soll künftig vermieden werden, dass in den Delegationen der BKSD bei häufigen personellen Wechseln immer wieder andere Positionen nach Gutdünken eingebracht werden – dieses Handicap hatte die Verhandlungen zum Mitarbeitergespräch erheblich belastet.

### **Der LVB ist an informellen Kontakten zum VSL BL interessiert.**

Den Schulleiterinnen und Schulleitern, die ihre Arbeitnehmerinteressen als Lehrerinnen oder Lehrer im LVB vertreten sehen wollen, bietet der LVB weiterhin die Mitgliedschaft nach den für alle Lehrpersonen geltenden Teilpensenregelungen an. Er hat kein Problem damit, wenn Schulleitungsmitglieder ihre Schulleitungstätigkeit im VSL BL organisiert sehen wollen.

Selbstverständlich vertritt der LVB aber weiterhin die beruflichen Interessen jener Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich in ihren beruflichen Anliegen ganz vom LVB bearbeitet sehen wollen.